



MARKTGEMEINDE
EIBISWALD

Eibiswald, am 05.12.2022

Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Benützungsgebühren 2023

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Eibiswald vom 19.11.2020 wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbrauchspreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2023 um **10,6 %**. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe im Fall

der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Eibiswald vom 19.11.2020

- a) Kanalbenützungsgebühr nach m³ Wasserverbrauch für die Entsorgungsobjekte der Ortsteile Soboth, Aibl, Eibiswald, Pitschgau, Großradl und all jene welche in die Kläranlage Pitschgau entsorgt werden von € 3,46 auf € 3,83
- b) die Kanalbenützungsgebühr nach m³ Wasserverbrauch für jene Entsorgungsobjekte welche in die Kläranlage St.Oswald entsorgt werden von € 2,99 auf € 3,31

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2023 wirksam.

Für die Marktgemeinde Eibiswald:
Der Bürgermeister:

(Andreas Thürschweller)



Angeschlagen am: 05.12.2022

Abgenommen am: 10.01.2023 *pv.*



MARKTGEMEINDE
EIBISWALD

Eibiswald, am 09.12.2021

Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Benützungsgebühren 2022

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Eibiswald vom 19.11.2020 wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbrauchpreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2022 um **3,2 %**. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe im Fall

der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Eibiswald vom 19.11.2020

- a) Kanalbenützungsgebühr nach m³ Wasserverbrauch für die Entsorgungsobjekte der Ortsteile Soboth, Aibl, Eibiswald, Pitschgau, Großradl und all jene welche in die Kläranlage Pitschgau entsorgt werden von € 3,35 auf € 3,46
- b) die Kanalbenützungsgebühr nach m³ Wasserverbrauch für jene Entsorgungsobjekte welche in die Kläranlage St.Oswald entsorgt werden von € 2,90 auf € 2,99

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2022 wirksam.

Für die Marktgemeinde Eibiswald:
Der Bürgermeister:

(Andreas Thürschweller)

Angeschlagen am: 09.12.2021

Abgenommen am: 04.01.2022

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBL. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eibiswald hat in seiner Sitzung vom 19.11.2020 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL.Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Eibiswald werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,82 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,26.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 39.790.552,19 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3.068.790,71 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 36.721.761,48 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 161.170 m, zugrunde.

MARKTGEMEINDE EIBISWALD

- (3) Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Ortsteile Soboth, Aibl, Eibiswald, Pitschgau und Großradl und all jene Entsorgungsobjekte, welche in die Kläranlage Pitschgau entsorgt werden, € 3,35 je Kubikmeter und für den Entsorgungsbereich der Kläranlage St. Oswald € 2,90 je Kubikmeter.
- (3) Es wird pro Anschluss und für jede gemeldete Person bzw. je EGW eine aufsaugende Grundgebühr von 25 m³ pro Jahr festgelegt. Ist der Verbrauch pro Person bzw. EGW größer als die festgelegte Grundgebühr, wird der tatsächliche Verbrauch für die Verrechnung herangezogen. Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Gebühr. Bei der Ermittlung ist § 5 Abs. 3 dieser Verordnung anzuwenden. Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) für die Berechnung der Grundgebühr erfolgt gemäß Abs. 7, wobei auch hier sinngemäß § 5 Abs. 3 (Stichtage) anzuwenden ist.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Für jene Abgabepflichtigen, die nicht ausschließlich das Wasser aus dem Netz des Wasserverbandes Eibiswald-Wies, der Marktgemeinde Eibiswald oder anderen privaten Wassergenossenschaften beziehen, wird für die Verrechnung der aufsaugenden Grundgebühr (Mindestgebühr) von 25m³ pro Person bzw. EGW, ein Faktor von 1,4 angewandt. Damit ergibt sich eine aufsaugende Grundgebühr (Mindestgebühr) von 35m³. Gibt es keine Einrichtung zum Messen des bezogenen Wassers, werden pro Person bzw. EGW 35m³ zugrunde gelegt. (Pauschalierungsregelung).
- (6) Jene Abgabepflichtigen, die einen Teil des bezogenen Wassers nachweislich betriebsbedingt (Betriebe lt. GISA) nicht der öffentlichen Kanalanlage zuführen, kann über Antrag bei der Gemeinde eine Subzählung auf eigene Kosten beantragt werden. Für Betriebe, welche der Besteuerung der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) unterliegen, und

MARKTGEMEINDE EIBISWALD

einen Teil des bezogenen Wassers nachweislich betriebsbedingt nicht der öffentlichen Kanalanlage zuführen, kann die Pauschalierungsregelung gem. § 4 Abs. 5 letzter Satz beantragt werden. In jedem Fall bedarf es eines begründeten Antrages durch den Abgabepflichtigen und entscheidet die Abgabenbehörde im Einzelfall. Ein Anspruch auf Subzählung oder Pauschalierung besteht nicht. Eine Subzählung von privaten Wassern, insbesondere Gartenwasser, Poolwasser, Springbrunnenwasser, Küchenwasser und ähnlichem stellt jedenfalls keinen Befreiungs- bzw. Begünstigungstatbestand dar.

(7) Für folgende Objekte bzw. folgende Sachverhalte wird zur Ermittlung der aufsaugenden Grundgebühr folgender Schlüssel zugrunde gelegt, wobei auf den Absatz 5 sinngemäß verwiesen wird.

• Schulen und Kindergärten	je 5 Schüler, Kinder	= 1 EGW
• Unternehmen bzw. Betriebe	von 0 bis 10 Dienstnehmer (DN)	= 1 EGW
• Unternehmen bzw. Betriebe	je weitere 10 Dienstnehmer (DN)	= 1 EGW
• Ferienwohnungen		= 1 EGW
• Gasthöfe		
mit ständigem Küchenbetrieb	je 5 Sitzplätze	= 1 EGW
ohne ständigem Küchenbetrieb	je 10 Sitzplätze	= 1 EGW
• Saal	je 50 Sitzplätze	= 1 EGW
• Buschenschänke (auch Saisonbetrieb)	je 5 Sitzplätze	= 1 EGW
• Beherbergungsbetriebe	je 5 Betten	= 1 EGW
• Privatzimmervermieter	je 5 Betten	= 1 EGW
• Internate	je 5 Betten	= 1 EGW
• Campingplätze	je 5 Stellplätze	= 1 EGW
• Versamlungsstätten	je 50 Sitzplätze	= 1 EGW
• Milchkammern mit Melkstand		= 2 EGW
• Milchammer		= 1 EGW
• Vereine mit Vereinsheim		= 1 EGW
• 24-Stunden-Betreuung	je 2 Pflegepersonen	= 1 EGW

Sind an einem Anschluss mehrere Gewerbe auf eine physische oder juristische Person gemeldet, so werden für die Ermittlung der EGW die DN aller Gewerbe zusammen gerechnet. Als Betrieb gelten alle Unternehmen, die im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) erfasst sind.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebährensuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenütungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit, verpflichtet.
- (2) Die Gebährensuld für die Kanalbenütung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossn wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

MARKTGEMEINDE EIBISWALD

- (3) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird oder die gebührenbewirkenden Voraussetzungen entstehen bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird oder die gebührenbewirkenden Voraussetzungen wegfallen.
- (4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (6) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung fällig, wobei diese grundsätzlich mit der Vorschreibung des ersten Quartals des Folgejahres erfolgt. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung vorgeschrieben.
- (7) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (8) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Offenlegung- und Wahrheitspflicht

- (1) Gem. § 119 (1) Bundesabgabenordnung (BAO) sind vom Abgabepflichtigen die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offenzulegen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.
- (2) Gem. § 119 (2) Bundesabgabenordnung (BAO) dienen der Offenlegung insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Abrechnungen und sonstige Anbringen des Abgabepflichtigen, welche die Grundlage für abgabenrechtliche Feststellungen, für die

MARKTGEMEINDE EIBISWALD

Festsetzung der Abgaben, für die Freistellung von diesen oder für Begünstigungen bilden oder die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstberechnung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekanntgeben.

- (3) Gem. § 143 (1) der Bundesabgabenordnung (BAO) ist die Abgabenbehörde zur Erfüllung der im § 114 BAO bezeichneten Aufgaben berechtigt, Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt. Gem. § 143 (2) Bundesabgabenordnung (BAO) ist die Auskunft wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung vom 15.12.2016 einschließlich der inzwischen beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Andreas Thürschweller



angeschlagen am: 20.11.2020

abgenommen am: 07.12.2020 sk-